



1. Grundlage

Die Gebührenordnung regelt gemäß Satzung § 5 Beiträge, Abs. 1, Näheres zu der Aufnahmegebühr, den monatlichen Beiträgen, Gebühren für besondere Leistungen und Dienstpflichten (Arbeitsstunden).

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der monatlichen Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen und die Anzahl der Dienstpflichten (Arbeitsstunden) und deren Ablösebeträge im Falle der Nichterbringung, werden gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Inhalte der Gebührenordnung werden gemäß Satzung § 5, Abs. 1 vom Vorstand beschlossen.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung und Gebührenordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

In der Vorstandssitzung am 16.04.2019 wurde diese Gebührenordnung verabschiedet. Sie wird auf der Homepage veröffentlicht.

4. Regelungen

4.1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt gemäß Satzung zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, monatliche Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4.2. Mitgliedsbeiträge

4.2.1. Aktive Mitgliedschaft

Eine aktive Mitgliedschaft ist erforderlich bei Teilnahme an mindestens einer Tanzgruppe oder bei Nutzung des Tanzsportcentrums (TSCR) zum (freien) Training oder für Privatstunden. Nähere Regelungen bezüglich Privatstunden beim Vereinstrainer sind in der Mitgliederordnung geregelt.

Monatliche Beiträge pro Mitglied:

Schüler/ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,- €
Schüler, Auszubildende, Studenten mit Nachweis	15,- €
Erwachsene	20,- €

Monatlicher Zusatzbeitrag:

Zusatzbeitrag pro Monat pro weitere Teilnahme an einer Gruppe, je nach monatlicher Beitragshöhe	50 %
---	------



Ein Zusatzbeitrag wird nicht erhoben für:

- Teilnahme am Training der Breitensportmannschaft, sofern das Paar mindestens an 3 Breitensportwettbewerben pro Jahr teilnimmt, unabhängig davon, ob dies mit einer Mannschaft des eigenen oder eines fremden Vereins erfolgt. Die Überwachung übernimmt der/ die Breitensportreferent/ in, mit Unterstützung der Trainer der Breitensportmannschaft.
- Die Teilnahme an einer weiteren Kinder- und Jugendgruppe.
- Vorbereitende Trainingsteilnahme von Breitensportpaaren am Turniersporttraining, falls ein ausdrückliches Interesse am Turniertanzen besteht. Spätestens nach 6 Monaten ist eine Jahreslizenz für das Turniertanzen zu beantragen. Erfolgt diese Beantragung nicht, ist eine weitere Teilnahme am Turniertraining nicht mehr möglich. Sollte nach 6 Monaten und dem Erwerb einer ID-Karte eine zusätzliche Teilnahme am Training der Breitensportmannschaft oder in einer Breitensportgruppe (BSG) nach erfolgter Einwilligung der jeweils zuständigen Trainer gewünscht sein, so ist der Zusatzbeitrag für die zweite und jede weitere Gruppe fällig. Die Überwachung übernimmt der/ die Sportwart/-in und gibt Information an den Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung.

Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag entsprechend den beitragspflichtigen Monaten zu bezahlen.

4.2.2. Passive Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft

Eine passive Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft kann erworben werden, sofern keine Teilnahme am Tanztraining oder keine Nutzung des TSCR erfolgen soll.

Monatliche Beiträge pro Mitglied:

Schüler, Jugendliche, Erwachsene	6,50 €
----------------------------------	--------

4.2.3. Umstellung der Mitgliedschaft aktiv/ passiv

Eine Umstellung von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist auf Antrag zum folgenden Monatsanfang möglich, sofern über einen längeren Zeitraum (> 2 Monate) zum Beispiel die Teilnahme am Tanzsporttraining, z.B. krankheitsbedingt, nicht möglich ist, und alle Bedingungen für eine passive Mitgliedschaft gem. Mitgliederordnung und Gebührenordnung erfüllt sind.

Bei Teilnahme am Tanztraining oder bei Nutzung des TSCR bei passiver Mitgliedschaft ist sofort und zeitnah der Verein zu informieren und eine Umstellung auf aktive Mitgliedschaft zu beantragen. Die Meldung ist ohne Nachfrage vom Mitglied an den Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung abzugeben. Der Verein ist berechtigt, bei Unterlassung dieser Meldung, rückwirkend eine Verrechnung aller entgangenen Beiträge vorzunehmen. Das Mitglied ist hierbei verpflichtet, seine Beiträge und deren Höhe gemäß Kontoauszug zu prüfen, einen Fehler sofort anzuzeigen und im Zweifelsfall einen Nachweis für die Anzeige der Umstellung vorzulegen.

4.2.4. Umstellung der Mitgliedschaft auf Erwachsener

Sobald die Bedingung für eine Mitgliedschaft in der Beitragsgruppe Schüler, Student, Auszubildender nicht mehr gegeben ist, muss das Mitglied ohne Aufforderung eine Information an den Beitragskassenwart geben, damit ein Wechsel in die Beitragsgruppe „Erwachsene“ vollzogen werden kann.



Der Verein ist berechtigt, bei Unterlassung dieser Meldung, rückwirkend eine Verrechnung aller entgangenen Beiträge vorzunehmen. Das Mitglied ist hierbei verpflichtet, seine Beiträge und deren Höhe gemäß Kontoauszug zu prüfen, einen Fehler sofort anzuzeigen und im Zweifelsfall einen Nachweis für die Anzeige der Umstellung vorzulegen.

4.3. Aufnahmegebühr

Einmalige Aufnahmegebühr zum Erwerb der Mitgliedschaft:

Schüler/ Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Fördermitgliedschaft/ passive Mitgliedschaft	5,- €
Schüler/ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten	10,- €
Erwachsene	20, €

Sollte nach Beitritt zum Verein in Form einer passiven Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft eine Umstellung auf aktive Mitgliedschaft beantragt werden, so muss das Mitglied dies anzeigen und darauf hinweisen, dass der Differenzbetrag der Aufnahmegebühr zwischen passiver und aktiver Mitgliedschaft zu entrichten ist.

4.4. Schnuppermitglieder/ Nichtmitglieder

Nichtmitglieder dürfen insgesamt max. 3 Mal in Breitensport-Trainingsgruppen (BSG) "schnuppern" (dies gilt nicht bei Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Tanzkurs oder Workshop). Nach der Schnupperphase muss bei der 4. Teilnahme eine Beitrittserklärung unaufgefordert abgegeben werden. Der monatliche Beitrag kann ab der 4. Teilnahme auch rückwirkend abgerechnet werden.

Die Trainer/ Übungsleiter oder Gruppenverantwortlichen haben die Mitgliederverwaltung davon zu informieren, dass eine längere Schnupperphase stattgefunden hat und eine entsprechende Berechnung für die Schnupperphase erfolgen muss.

4.5. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende

Gemäß Ehrenordnung können Mitglieder für besondere Leistungen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Vorstand stimmt über einen Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gem. Satzung zu bestätigen.

Sie sind von der Bezahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge befreit

4.6. Vorstandsmitglieder/ Beisitzer/ Personen mit besonderen Aufgaben

Der Verein wird von den gewählten bzw. von der Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandsmitgliedern und deren Beisitzern ehrenamtlich unter sehr großem zeitlichem Engagement geführt.

Auch Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben durch ihre Tätigkeiten und Eigeninitiative in der Vergangenheit sowie durch die laufende Einbringung ihrer Erfahrungen großen Anteil am Erreichen des Vereinszwecks, der Förderung des Tanzsports.

Gemäß § 3 Ziffer 3 Satz 2 der Vereinssatzung kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26 a EStG,



welche dem jeweils aktuell zu bezahlenden Mitgliedsbeitrag eines aktiven bzw. passiven Mitglieds, je nach dem jeweils aktuellen Mitgliedsstatus, entspricht.

Die in der Satzung in § 3 Abs. 3 enthaltene Formulierung, dass keine Personen „durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“, ist hierbei eingehalten.

Vom Vorstand berufene Beisitzer können ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ob und in welcher Höhe entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung in Abwesenheit dieses Beisitzers mit Vermerk über das Abstimmungsergebnis im Protokoll. Die Aufwandsentschädigung wird mit dem geschuldeten Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Zahlungspflichtigen aufgerechnet. Beisitzer, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, bezahlen somit ggf. die Differenz zwischen ihrem regulären Mitgliedsbeitrag und der erhaltenen Aufwandsentschädigung an den Verein.

Eine Barauszahlung der Aufwandsentschädigung (oder Teilen davon) an das Vorstandsmitglied, die Ehrenvorsitzenden oder die Ehrenmitglieder ist nicht möglich. Eine höhere Aufwandsentschädigung als den geschuldeten Mitgliedsbeitrag wird nicht gewährt.

Innerhalb der Mitgliederverwaltung wird der Beschluss wie folgt umgesetzt:

- Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende:
ab Ernennung, unabhängig vom Mitgliedstatus (aktiv/ passiv), auf beitragsfrei, d.h. Aufwandsentschädigung über die Höhe des jeweiligen aktiven bzw. passiven monatlichen Mitgliedbeitrags. Ein Beschluss des Vorstands ist nicht erforderlich.
- Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode:
unabhängig vom Mitgliedstatus (aktiv/ passiv) auf beitragsfrei, d.h. Aufwandsentschädigung über die Höhe des jeweiligen aktiven bzw. passiven monatlichen Mitgliedbeitrags. Ein Beschluss des Vorstands ist nicht erforderlich.
- Beisitzer, welche den Mitgliedstatus aktiv haben:
aktuellen passiven Beitrag, d.h. eine Aufwandsentschädigung über den Differenzbetrag aktueller aktiver Beitrag Minus aktuellem passiven Beitrag.
Es ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- Beisitzer, welche den Mitgliedstatus passiv haben:
beitragsfrei, d.h. eine Aufwandsentschädigung in Höhe des aktuellen passiven Beitrags.
Es ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

4.7. Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe, Beitragsfreistellung und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag, die Höhe und die Dauer entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise innerhalb einer Vorstandssitzung. Der Beschluss wird im Protokoll vermerkt.

4.8. Austritt

Gemäß Satzung §4, Abs. 5 kann der Austritt eines Mitglieds über dem vollendeten 12. Lebensjahr nur zum Schluss eines Jahres erfolgen.

Für Kinder bis zum vollendet 12. Lebensjahr kann der Austritt zusätzlich gemäß Satzung zum 30.06. eines Jahres erfolgen.

Der Austritt ist gemäß Satzung dem Vorstand in jedem Falle spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod gemäß Satzung.



4.9. Abgaben des TC an andere Verbände und Institutionen

Die Abgaben an übergeordnete Verbände, z.B. Württembergischer Landessportbund (WLSB), Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Landestanzsportverband Baden-Württemberg (TBW), Versicherung usw. sind in den Mitgliedsbeiträgen enthalten.

4.10. Gebühren Turnierpaare

Die dem Verein entstehenden Gebühren für den Erwerb von Turnierausweisen (ID-Karten) und Jahreslizenzgebühren müssen vom Turnierpaar getragen werden. Sie werden dem internen Beitragskonto belastet und per Lastschrift mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

4.11. Beitragseinzug/ SEPA-Lastschriftmandat

Aus kosten- und verwaltungstechnischen Gründen werden die Beiträge und Gebühren ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür haben das Mitglied bzw. der Kontoinhaber eine Einzugsermächtigung auf der Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Diese gilt unbefristet und kann widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Es werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren eingezogen. Das Mitglied erhält eine Lastschrift-Mandats-Referenz-Nummer bei Bestätigung der Mitgliedschaft mitgeteilt. Ebenfalls erhält das Mitglied eine Kopie der Beitrittserklärung.

Der Beitragseinzug findet quartalweise jeweils in Quartalsmitte, also zum Fälligkeitstermin 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres, ggfs. am folgenden Werktag, per Lastschrift mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000157678 statt.

Der Einzug findet über folgendes Konto der Beitragskasse statt:

TC Schwarz-Weiß Reutlingen e.V.
IBAN: DE95 6405 0000 0000 0553 30, BIC: SOLADES1REU
Kreissparkasse Reutlingen

Der Lastschrifteinzug wird am Monatsanfang des Einzugsmonats durchgeführt und kann anschließend nicht mehr für einzelne Mitglieder abgeändert werden.

Jegliche Änderungen der Kontoverbindung sind umgehend dem Verein mitzuteilen, damit eine Zurückweisung der Lastschrift unbedingt vermieden wird.

Etwaige Mehrkosten, die dem Verein durch zu späte Nachricht bei Änderungen der Kontoverbindung und/ oder einer Rückweisung der Lastschrift oder aus anderen Gründen entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

4.12. Lastschriftrückläufer

Die Fälligkeit von abgewiesenen Lastschrifteinzügen oder ausstehenden Beitragsschulden tritt sofort zum Lastschrift-Fälligkeitstermin ein.

Bevor ein ungerechtfertigter Beitrag durch das Mitglied innerhalb des Lastschriftverfahrens zurückgewiesen wird und dadurch zusätzliche Gebühren für Lastschriftrückläufer dem Verein durch die Bank belastet werden, ist mit dem Beitragskassenwart/ Mitgliederverwaltung umgehend Kontakt aufzunehmen, um die Verwaltungsgebühr der Bank zu vermeiden.

Das Mitglied hat umgehend und unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzugstermin die gerechtfertigten Beitragsschulden inkl. der Lastschriftrückläufergebühr, die dem Verein durch eine Zurückweisung entstanden ist (üblicherweise ca. 3 €), per Überweisung unter Angabe der Mitgliedsnummer/-namen an das bekannte Konto zu überweisen.

4.13. Beitragsschulden

Gemäß Satzung verlieren Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.



Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag gemäß Satzung nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

Sollte das Mitglied keine Zahlung der ausstehenden Beiträge und evtl. Mahngebühren leisten, so werden Bearbeitungs- und Mahngebühren fällig, die vom Mitglied zu tragen sind, sofern der Einzug gerechtfertigt war. Der Verein behält es sich vor, bei offenen Beitragsschulden rechtliche Schritte für ausstehende Beiträge und Mahngebühren einzuleiten.

Aktuell werden folgende Mahngebühren erhoben:

1.Mahnung	0 €
2.Mahnung	5 €
3. und letzte Mahnung	5 €

4.14. Beitrittserklärung

Die Pflichtangaben innerhalb der Beitrittserklärung sind in Druckbuchstaben auszufüllen. Die Beitrittserklärung ist beim Trainer unaufgefordert spätestens nach der Schnupperphase abzugeben.

Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) sind zur Kenntnis zu nehmen und die Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliedschaft sind auf der Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Einzelne Regelungen und Hinweise in der Datenschutzerklärung oder der Beitrittserklärung können nicht verändert, ergänzt oder gestrichen werden.

Die freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung für weitere Zwecke (freiwillige Daten) kann erteilt werden. Beide freiwillige Erklärungen können jederzeit widerrufen werden.

Änderungen in den Pflichtangaben sind dem Verein umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Die gesamte Beitrittserklärung inkl. aller 4 Seiten wird bei Anmeldung übergeben. Das Mitglied erhält eine Kopie seiner Beitrittserklärung mit dem Bestätigungsschreiben.

4.15. Arbeitsstunden

Gemäß Satzung kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten (Arbeitsstunden) und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

Gemäß Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 12.05.2000 haben alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren eine jährliche Arbeitsstundenpflicht von 6 Stunden (0,5 h/ Monat) abzuleisten.

Die Arbeitsstundenkarten sind unaufgefordert bis zum 31.12. im Briefkasten im Untergeschoss TSCR oder bei der Geschäftsstelle abzugeben.

Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden im Folgejahr mit 7,67 € pro nichtgeleistete Stunde in Rechnung gestellt und sind unaufgefordert nach Erhalt einer Rechnung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Sollte das Mitglied diese Rechnung nicht bezahlen, so können Mahngebühren entstehen und auch ein Einzug über die Lastschrift erfolgen.

Die Pflicht zur Bezahlung für ein Jahr erlischt nicht mit dem Austritt am Ende des Jahres.

In besonderen Härtefällen kann vom Mitglied ein Antrag mit Begründung auf Befreiung von der Arbeitsstundenpflicht gestellt werden. Hierüber wird innerhalb einer Vorstandssitzung entschieden.

Eine Auszahlung oder Verrechnung von zu viel geleisteten Arbeitsstunden ist nicht möglich.

Mitglieder, die den aktiven Beitrag bezahlen, jedoch innerhalb des gesamten Jahres an keinem Gruppentraining und weder das Vereinsheim noch eine Halle zum freien Training benutzt



haben, kann auf Antrag des Mitglieds die Arbeitsstundenpflicht vor oder nach der Rechnungsstellung für die Arbeitsstunden erlassen werden. Das Mitglied hat das verantwortliche Vorstandsmitglied davon zu informieren.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung undurchführbar sein oder der Vereinssatzung widersprechen, so bleibt davon die Gültigkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

Versionshistorie:

- V 1.0: Beschluss in Vorstandssitzung am 16.04.2019